

Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der FPV 2021

1. Weitergeltung unbewerteter Zusatzentgelte

Für die in der Anlage 4 bzw. Anlage 6 der FPV 2021 mit **Fußnote 4** gekennzeichneten Zusatzentgelte ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2021 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser Zusatzentgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das Zusatzentgelt für 2020 nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE2021-01 bis 05, 07 bis 10, 13, 15 bis 18, 22, 24 bis 26, 33 bis 36, 40, 41, 44 bis 46, 49, 50, 54, 56 bis 67, 69 bis 72, 74, 75, 77, 79, 80, 82, 84 bis 86, 88, 91, 97, 99, 101, 103, 104, 106 bis 113, 115 bis 125, 127 bis 169, 181-187

Besonderheit bei Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2018 bei fehlender Budgetvereinbarung

Liegt für bewertete Zusatzentgelte aus 2018, die 2019 in unbewertete Entgelte übergangen, seit 2018 noch keine Budgetvereinbarung vor, ist bis zum Beginn des Wirksamwerdens einer neuen Budgetvereinbarung das Entgelt nach § 5 Abs. 2 Satz 4 FPV 2021 (Ersatzbetrag 600 €) unter Verwendung der Entgeltarten des unbewerteten Zusatzentgelts zu erheben.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte aus 2018:

ZE149	Gabe von Trastuzumab, intravenös	[ZE2021-153]
ZE115	Gabe von Anidulafungin, parenteral	[ZE2021-154]
ZE95	Gabe von Palifermin, parenteral	[ZE2021-155]

Besonderheiten bei für 2021 angepassten OPS-Kodes:

ZE2021-50	für die in 2021 gestrichenen OPS-Kodes 5-38a.a* und 5-38a.b* sind folgende neue OPS-Kodes anzuwenden:
	- Für 5-38a.a0, a1, a2 (in 2020) nun 5-38a.a (in 2021)
	- Für 5-38a.b0, b1, b2 (in 2020) nun 5-38a.b (in 2021)

2. Wechsel von bewerteten zu unbewerteten Zusatzentgelten

Zusatzentgelte aus der Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2020, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2021 überführt sind, werden gemäß **Fußnote 21 in Anlage 4 bzw. Fußnote 23 in Anlage 6** der FPV

2021 mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2020 abgerechnet. Der weiter geltende Entgeltschlüssel aus 2020 verliert mit dem Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung seine Geltung und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE124 Gabe von Azacytidin, parenteral [ZE2021-180]

3. Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2019 in Höhe von 70 %

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2021 ist für die in Anlage 4 mit Fußnoten 10 bis 19 bzw. in Anlage 6 mit Fußnoten 12 bis 21 gekennzeichneten Zusatzentgelte das bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2021 weiter zu erheben. Bei fehlender Budgetvereinbarung 2020 ist für diese Zusatzentgelte das jeweilige bewertete Zusatzentgelt in Höhe von 70 Prozent der im DRG-Katalog 2019 bewerteten Höhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2020 weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE74	Gabe von Bevacizumab, parenteral	[ZE2021-170]
ZE142	Gabe von Clofarabin, parenteral	[ZE2021-171]
ZE150	Gabe von Posaconazol, oral, Suspension	[ZE2021-172]
ZE166	Gabe von Posaconazol, oral, Tabletten	[ZE2021-173]
ZE75	Gabe von Liposomalem Cytarabin, intrathekal	[ZE2021-174]
ZE40	Gabe von Filgrastim, parenteral	[ZE2021-175]
ZE42	Gabe von Lenograstim, parenteral	[ZE2021-176]
ZE71	Gabe von Pegfilgrastim, parenteral	[ZE2021-177]
ZE160	Gabe von Lipegfilgrastim, parenteral	[ZE2021-178]
ZE155	Gabe von Ofatumumab, parenteral	[ZE2021-179]

4. Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2020 bei Wechsel zwischen zwei unbewerteten Zusatzentgelten

Nach Fußnote 22 in Anlage 4 bzw. Fußnote 24 in Anlage 6 ist für das Zusatzentgelt **ZE2021-188 und -189** bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung das bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelt für **ZE2020-53** der Höhe nach weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

5. NUB Entgelte überführt in Anlage 4 bzw. Anlage 6

Für die Abrechnung von NUB-Leistungen, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2021 aufgenommen sind, sind gemäß Fußnote 4 der Anlage 4 bzw. der Anlage 6 der FPV 2021 die krankenhausesindividuell vereinbarten NUB-Entgelte mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2020 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung zu verwenden.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2020:

Selektive intravaskuläre Radionuklidtherapie (SIRT) mit Holmium-166-markierten Mikrosphären zur Radioembolisation	→ZE2021-65	Selektive intravaskuläre Radionuklidtherapie [SIRT] mit Yttrium-90- oder Rhenium-188- oder Holmium-166-markierten Mikrosphären
Ustekinumab	→ZE2021-181	Gabe von Ustekinumab, parenteral
Vedolizumab	→ZE2021-182	Gabe von Vedolizumab, parenteral
Elotuzumab	→ZE2021-183	Gabe von Elotuzumab, parenteral
Atezolizumab	→ZE2021-184	Gabe von Atezolizumab, parenteral
Ocrelizumab	→ZE2021-185	Gabe von Ocrelizumab, parenteral
Venetoclax	→ZE2021-186	Gabe von Venetoclax, oral
Hypoglossusnerv-Stimulationssystem zur Behandlung des obstruktiven Schlafapnoe-Syndroms (OSAS)	→ZE2021-187	Neurostimulatoren zur Hypoglossusnerv-Stimulation

Besonderheiten bei für 2021 angepassten OPS-Kodes:

<i>Vedolizumab, parenteral</i>	<i>für den in 2021 gestrichenen OPS-Kode 6-008.5 sind neue OPS-Kodes des Bereiches 6-008.5* anzuwenden</i>
<i>Elotuzumab, parenteral</i>	<i>für den in 2021 gestrichenen OPS-Kode 6-009.d sind neue OPS-Kodes des Bereiches 6-009.d* anzuwenden</i>
<i>Atezolizumab, parenteral</i>	<i>für den in 2021 gestrichenen OPS-Kode 6-000a.1 sind neue OPS-Kodes des Bereiches 6-000a.1* anzuwenden</i>
<i>Ocrelizumab, parenteral</i>	<i>für den in 2021 gestrichenen OPS-Kode 6-00a.e sind neue OPS-Kodes des Bereiches 6-00a.e* anzuwenden</i>
<i>Venetoclax, parenteral</i>	<i>für den in 2021 gestrichenen OPS-Kode 6-00a.k sind neue OPS-Kodes des Bereiches 6-00a.k* anzuwenden</i>